



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9 K 3740/06.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. [REDACTED]
 2. des minderjährigen [REDACTED]
 3. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
- die Klägerinnen zu 2. und 3. vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.,
sämtlich wohnhaft: [REDACTED], [REDACTED]

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: Wa.290.11.06.gl,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5213024-423,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 16. April 2007

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht R ü b s a m als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerinnen die Klage hinsichtlich einer Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG und der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1, 2, 3 und 5 AufenthG zurückgenommen haben.

Die Beklagte wird unter entsprechender Teilaufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 1. Dezember 2006 verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerinnen die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Von den Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Klägerinnen 5/6, die Beklagte 1/6.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind ihren Angaben zufolge afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volks- und schiitischer Religionszugehörigkeit. Gemeinsam mit ihren Ehemann/Vater [REDACTED], dem Kläger des Verfahrens 9 K 3741/06.A, reisten am 20. Juli 2001, angeblich auf dem Luftweg aus Islamabad kommend, nach Deutschland ein und beantragten am 27. Juli 2001 Asyl.

Nach rechtskräftigem Abschluss ihres ersten Asylverfahrens (Urteil der Kammer vom 13. Dezember 2004 - 9 K 5628/03.A -; OVG NRW, Beschluss vom 24. Januar 2005 - 20 A 290/05.A -) stellten sie unter dem 1. Mai 2006 einen Asylfolgeantrag und beriefen sich zur Begründung auf die Zeugenaussage eines Bekannten des Herrn [REDACTED] und darauf, dass der Vater/Ehemann erkrankt sei und seine Erkran-

kung in Afghanistan nicht behandelt werden könne. Zur Bestätigung legten sie ein fachärztliches Gutachten und ein Gutachten des Herrn Mostafa Danesch zur Lage der medizinischen Versorgung in Afghanistan vor.

Mit Bescheid vom 1. Dezember 2006 (GZ 5213024 - 423) wurde für Herrn [REDACTED] unter Zurückweisung des Antrags im Übrigen festgestellt, dass für ihn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliege. Ihm drohe aufgrund seiner Erkrankung bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr, weil die Erkrankung in Afghanistan nicht behandelt werden könne. Mit Bescheid vom selben Tag, zugestellt am 6. Dezember 2006, wurden die Anträge der Klägerinnen insgesamt abgelehnt. Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liege nicht vor. Es sei davon auszugehen, dass sie im Kabuler Raum eine vergleichsweise stabile Existenzgrundlage finden würden. Sie gehörten auch nicht zu den Personen, die aufgrund ihrer individuellen Situation besonders schutzbedürftig seien, wie etwa allein stehende Frauen oder Minderjährige.

Am 19. Dezember 2006 haben die Klägerinnen Klage erhoben.

Ihren ursprünglich angekündigten Antrag, die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen, haben die Klägerinnen in der mündlichen Verhandlung am 16. April 2007 teilweise zurückgenommen.

Sie beantragen nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass für sie die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG i.V.m. Artikel 15 c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen,

und sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung bezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akten der Verfahren 9 K 3741/06.A und 9 K 5628/03.A und der dazu vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Klägerinnen ihre Klage hinsichtlich einer Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a GG und Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3 und 5 AufenthG zurückgenommen haben.

Die danach noch anhängige Klage auf Verpflichtung der Beklagte festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (i.V.m. Artikel 15 c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004) vorliegen, ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 1. Dezember 2006 ist rechtswidrig, soweit darin unter Ziffer 2 sinngemäß auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 verneint und deshalb eine entsprechende Änderung des Erstbescheides vom 21. August 2003 abgelehnt wird.

Die Klägerinnen haben einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG -.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Entscheidend ist, ob für

den Ausländer unter Berücksichtigung auch des im Asylverfahren erfolglos vorgetragenen Sachverhalts eine konkrete, individuelle Gefahr für die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter besteht. Die Gefahr muss dem Einzelnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit drohen.

Vgl. zur Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 6 AuslG BVerwG, Urteil vom 29. März 1996 - 9 C 116.95 -, DVBl. 1996, 1257; Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, DVBl. 1996, 203.

Allerdings erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Eine solchermaßen allgemeine Gefahr unterfällt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich selbst dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar bedroht. Bei einer allgemeinen Gefahr entfaltet § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG eine "Sperrwirkung" des Inhalts, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidung befunden werden soll. Mit Blick auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist der Rückgriff auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG jedoch bei einer allgemeinen Gefahr dann nicht gesperrt, wenn die Situation im Zielstaat der Abschiebung so extrem ist, dass die Abschiebung den Einzelnen "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde"

vgl. BVerwG, Urteil vom 29. März 1996 - 9 C 116.95 -, a.a.O., zu § 53 Abs. 6 AuslG

und gleichwertiger Schutz vor Abschiebung nicht anderweitig durch eine erfolgte Einzelfallregelung oder durch einen Erlass vermittelt wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2.01 -, NVwZ 2001, 1420, zu § 53 Abs. 6 AuslG.

Ein entsprechender Schutz für die Klägerinnen kann hier nicht festgestellt werden. Insbesondere können sie sich nicht auf den Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. April 2007 (15-39.08.02-1) berufen, da sie sich nicht seit mindestens sechs Jahren vor dem Stichtag (1. Juli 2007) der geplanten neuen Altfallregelung ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben, sondern erst am 20. Juli 2001 eingereist sind.

Eine individuelle, gerade in ihren persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen angelegte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht den Klägerinnen nicht. Die von ihnen geltend gemachten Gefahren für Leib und Leben sind vielmehr allgemeiner Art im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, denn diesen Gefahren ist die gesamte Gruppe der alleinstehenden Frauen und Mädchen in Afghanistan gleichermaßen ausgesetzt.

Die danach bestehende "Sperrwirkung" des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist hier aber durchbrochen, weil davon auszugehen ist, dass die Klägerinnen bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer extremen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sein werden, wenn sie sich dort nach Kabul begeben.

Eine Rückkehr in das - vergleichsweise - sichere Kabul ist hier zu unterstellen, da nicht ersichtlich ist, dass die Klägerinnen noch Kontakt zu Familienangehörigen in Paghman haben, die sie gegebenenfalls unterstützen könnten. Zudem ist zugrunde zu legen, dass die Klägerinnen ohne den Ehemann/Vater nach Afghanistan zurückkehren würden, da dieser Abschiebungsschutz genießt. Auf sich allein gestellt würden die Klägerinnen nach einer Rückkehr nach Afghanistan ihr Existenzminimum aber nicht sicherstellen können

Witwen und andere unbegleitete Frauen, die nach Afghanistan zurückkehren und von ihren Familien nicht unterstützt werden oder nicht ausreichend unterstützt und geschützt werden können, haben keine Möglichkeiten, sich ohne bzw. außerhalb der Familien eine Lebensperspektive zu entwickeln.

Vgl. dazu Veronika Arendt-Rojahn u.a., Rückkehr nach Afghanistan, Juni 2006 - im Folgenden: Arendt-Rojahn -, S. 12; UNHCR in Informationsverbund Asyl e.V. (Hrsg.), Zur Lage in Afghanistan - im Folgenden: Informationsverbund Asyl -, S. 29.

Sie finden zunächst schon keine Unterkunft. Eine Frau kann sich allein oder mit anderen Frauen keine Wohnung mieten. Das liegt nach den afghanischen Verhältnissen außerhalb des Vorstellbaren.

Arendt-Rojahn, S. 12.

Zwar gibt es in Kabul einige von NGO's getragene Frauenhäuser, der dort gewährte Aufenthalt ist aber, unter anderem aus Kapazitätsgründen, zeitlich eng beschränkt.

UNHCR in Informationsverbund Asyl, S. 30.

Eine dauerhaft Bleibe könnten die Klägerinnen dort also nicht finden. Darüber hinaus gelten dieser Häuser wohl als Hurenhäuser,

vgl. Arendt-Rojahn, S. 12,

Selbst wenn es den Klägerinnen gelänge, irgendwo eine Unterkunft zu finden, wären sie nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Arbeitsmöglichkeiten gibt es für die Masse der Frauen

vgl. zu wenigen hochqualifizierten Afghaninnen, die für die Regierung tätig sind, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13. Juli 2006 - im Folgenden: Lagebericht -, S. 22

noch weniger als für Männer. Da abhängige Lohnarbeit in der Regel aus Tätigkeiten in der Öffentlichkeit besteht und Frauen sich allein nach wie vor nicht ungefährdet in der Öffentlichkeit bewegen können,

vgl. dazu Arendt-Rojahn, S. 9,

ist die Lohnarbeit noch stärker Männern vorbehalten als andere Arbeitsformen.

Panhözl in Informationsverbund Asyl, S. 13.

Theoretisch können Frauen sich selbständig machen. So wird etwa über eine 35-jährige Witwe berichtet,

vgl. Hinz in Informationsverbund Asyl, S. 3,

die Geld mit dem Backen und Verkauf von Brot verdient. Mit dem Verdienst konnte sie aber sich und ihre Töchter nicht ernähren und musste deshalb die beiden älteren Töchter in bereits sehr jungem Alter verheiraten. Die jüngeren Töchter sind gezwungen, durch das Sammeln von Brennholz zum Lebensunterhalt beizutragen und können deshalb keine Schule besuchen. Insgesamt muss die Familie mit weniger als zwei US-Dollar am Tag auskommen. Dieses Beispiel macht deutlich, dass die Klägerin zu 1. auch nicht auf die Möglichkeit einer selbstständigen Tätigkeit verwiesen werden kann, zumal keine finanzielle Grundlage dafür ersichtlich und nicht davon auszugehen ist, dass die sechs und acht Jahre alten Klägerinnen zu 2. und 3., die in Deutschland aufgewachsen sind, in irgendeiner zumutbaren Weise zum Lebensunterhalt beitragen könnten.

Schließlich wären die Klägerinnen als unbegleitete Frauen einem besonderen Gewaltisiko und der Willkür der auf sie treffenden Männer ausgesetzt, ohne bei einer Verletzung ihrer Rechte staatlichen Schutz erlangen zu können.

Vgl. dazu Lagebericht, S. 21.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.